

Anmerkungen zur Entscheidung des BVerwG vom 18. Juni 2020

Will man die Entscheidung des BVerwG kommentieren – im Sinne einer Meinung dazu abgeben – dann könnte man sich kurzfassen und ausführen, dass die Problematik, über die zu entscheiden war, eindeutig und nachvollziehbar dargelegt wurde – und versuchen es noch etwas zu verdeutlichen. Im Gegensatz zu den letzten Entscheidungen des BVerwG, in denen es um Auslegungen (Anordnung einer medizinisch-psychologischen Begutachtung unter 1,6 Promille), europarechtliche Umsetzungen von Rechtsnormen (Fahrberechtigung ausländischer C- und D-Klassen) oder eine gefahrenabwehrrechtliche Einschätzung (Mischkonsum von Alkohol und Cannabis) ging, handelt es sich nun um die Darlegung eines klar beschriebenen Sachverhaltes im Straßenverkehrsgesetz. Letztlich geht es wieder einmal um die Definition der Begrifflichkeiten Tilgung, Tilgungsreife und Löschung.¹ Warum die Bedeutung dieser Begriffe und damit die Umsetzung dieser Begriffe immer noch Probleme bereitet, ist schwer nachzuvollziehen. *Von Volker Kalus*

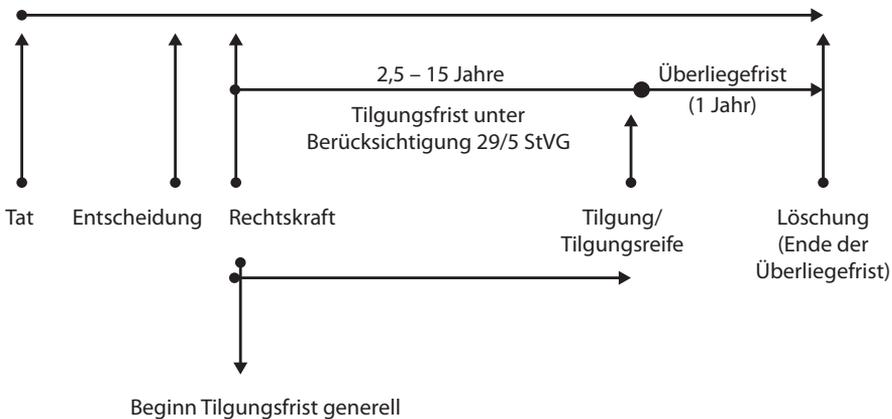


Bundesverwaltungsgericht in Leipzig

© Jan Woitas/dpa-Zentralbild/dpa/picture-alliance

Zu entscheiden war über die Frage, inwieweit die Regelungen des § 4 Abs. 5 StVG Satz 7 („Spätere Verringerungen des Punktestandes auf Grund von Tilgungen bleiben unberücksichtigt.“) und des § 29 Abs. 7 Satz 1 StVG („Ist eine Eintragung im Fahreignungsregister gelöscht, dürfen die Tat und die Entscheidung der betroffenen Person für die Zwecke des § 28 Absatz 2 nicht mehr vorgehalten und nicht zu ihrem Nachteil verwertet werden.“) zusammenwirken.

Das Straßenverkehrsgesetz regelt die oben genannte Problematik nach folgendem **Schema**:



Ergänzend zu den oben angeführten Regelungen regelt § 29 Abs. 6 StVG, dass der Inhalt von Eintragungen in der Überliegefrist nur noch zur Anordnung von Maßnahmen im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe nach § 2 a, der Ergreifung von Maßnahmen nach dem Fahreignungsbewertungssystem nach § 4 Abs. 5 und zur Auskunftserteilung an die betroffene Person nach § 30 Abs. 8 **übermittelt, verwendet oder über ihn eine Auskunft erteilt werden darf**.

Betrachtet man nun die beiden Regelungen des § 4 Abs. 5 und § 29 Abs. 7 StVG in Verbindung mit dem Schema, stellt man eindeutig fest, dass sich diese Regelungen – so auch die Ausführungen des BVerwG – auf unterschiedliche Zeitpunkte beziehen.

Während im Zusammenhang mit der Überprüfung der Eignung eines Fahrzeugführers der Zeitpunkt der Tilgung entscheidend ist, war es aus organisatorischen Gründen erforderlich, im Zusammenhang mit der Tattagregelung bei der Ergreifung von Maßnahmen bei der Fahrerlaubnis auf Probe und dem Fahreignungsbewertungssystem auf Zuwiderhandlungen zurückgreifen zu können, die bereits getilgt waren.

Der Grundsatz, dass gelöschte Eintragungen nicht mehr zur Ergreifung von Maßnahmen herangezogen werden dürfen,

wird davon nicht berührt. Überträgt man diese Regelung in den Bereich der Eignungsüberprüfung, drängt sich jedoch noch ein anderes Problemfeld auf, das nicht so eindeutig geregelt ist wie die aktuelle Problematik im Zusammenhang mit dem Fahreignungsbewertungssystem.

Folgt man der Rechtsprechung² vor der Einführung des neuen Fahreignungsbewertungssystems, dann haben Anordnungen einer Überprüfungsmaßnahme (ärztliches Gutachten/medizinisch-psychologische Begutachtung) auch dann Bestand, wenn die auslösenden Zuwiderhandlungen zum Zeitpunkt vor Ablauf der Frist zur Beibringung eines Gutachtens getilgt werden. Dies wird in vielen Überprüfungsverfahren heute noch so umgesetzt.

Unter Zugrundelegung des § 29 Abs. 1 Satz 1 StVG in der alten Fassung vor dem 1.5.2014 – „(8) Ist eine Eintragung im Verkehrszentralregister getilgt, dürfen die Tat und die Entscheidung dem Betroffenen für die Zwecke des § 28 Abs. 2 StVG nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden“ – ist diese Auffassung schon grenzwertig, wenn getilgte Zuwiderhandlungen bei der Begutachtung berücksichtigt werden.

von der Verwaltungsbehörde an den Gutachter gemeint ist – was naheliegend ist, da § 29 Abs. 6 StVG auch die Übermittlung durch die Verwaltungsbehörde an Betroffene regelt – ist nicht eindeutig geregelt. §§

● Durch die Neufassung der Regelung in § 29 Abs. 6 StVG wird ergänzend klargestellt, dass getilgte Zuwiderhandlungen nicht mehr übermittelt werden dürfen. Ob damit auch die Übermittlung der Informationen

Der Autor: Volker Kalus ist seit 1997 Dozent für Fahrerlaubnis- und Personenbeförderungsrecht und Autor vieler Publikationen, insbesondere im Fahrerlaubnisrecht.



© MQ-Illustrations/stock.adobe.com

Aus dem Fahreignungs-Register getilgte Punkte dürfen nicht mehr übermittelt werden. Das stellt die Neufassung des § 29 Abs. 6 StVG ergänzend klar, meint VERKEHRSDIENST-Autor Volker Kalus

1. Kalus, DAR 2020/06 – Kommentierung zu VGH München vom 17.01.2020 - 11 B 19.1274
 2. OVG Berlin-Brand - 1 S 18.13 - 21.03.2012